

Die Regula Benedicti in der deutschen juristischen Literatur des 20. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Regula Benedicti-Forschung

Von Uwe Kai Jacobs – Frankfurt

Die interdisziplinäre Regula Benedicti-Forschung kann mittlerweile auf eine beachtliche, teilweise stürmische Wissenschaftsgeschichte zurückblicken.¹ Auf dem großen Strom dieser Wissenschaftsgeschichte haben auch Juristen ihre Segel gesetzt. Teilweise bevorzugten sie zwar das ruhige Gewässer eines Seitenarmes, andere wagten sich jedoch in die Strommitte, ja vereinzelt boten sie der Forschung sogar Lotsendienste an. Dieses facettenreiche Bild im einzelnen etwas aufzuhehlen, sollen die nachfolgenden Zeilen dienlich sein.

Wie eine intensive Forschung zur und über die Regula Benedicti erst im fortgeschrittenen 19. Jahrhundert einsetzte, so begannen die Rechtswissenschaftler, namentlich die Rechtshistoriker, offensichtlich auch erst ab jener Zeit, bezüglich der Regula Benedicti verstärkt aufzumerken.² Im Grundsatz wollen wir auf die fachliterarische Tätigkeit zünftiger Juristen eingehen, doch sollen juristisch gebildete Historiker oder Theologen, soweit sie als Regelforscher auftraten, nicht unbeachtet bleiben. Da ein genauer Überblick hinsichtlich des *ausländischen* juristischen Schrifttums zur Regula Benedicti schwer zu erhalten ist,³ schließlich auch die fachliche Profession so manchen überseeischen Autors zu ermitteln auf Grenzen stößt, erscheint es ratsam, die Untersuchung jedenfalls zunächst auf deutsche Literatur zu beschränken.⁴ Eine weitere Vorbemerkung sei gestattet: Daß die

- 1) Ein besonders bewegter Teil dieser Wissenschaftsgeschichte ist aufgearbeitet bei B. Jaspert, *Die Regula Magistri – Regula Benedicti – Kontroverse*, Hildesheim ²1977 (RBSSuppl. 3).
- 2) Zum juristischen Umgang mit der Regula Benedicti unter eher rechtspraktischen Gesichtspunkten wie etwa der Normfortbildung oder der Normrezeption benediktinischer Vorschriften seit dem Frühmittelalter vgl. den Vf., *Die juristische Wirkungsgeschichte der Regula Benedicti*. Studie zu einer umfassenderen Darstellung, RBS 15 (1986), im Erscheinen.
- 3) Die bekannte Bibliographie des Amerikaners O. L. Kapsner ist nicht immer zuverlässig.
- 4) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei wenigstens auf das folgende auswärtige Schrifttum hingewiesen: J. Hourlier (Jurist und Benediktiner), *La règle de saint Benoît, source du droit monastique*, in: *Etudes d'histoire du droit canonique, dédiées à G. Le Bras*, t. I, Paris 1965, S. 157–168; M. P. Blecker (Jurist?), *Roman Law and „consilium“ in the regula Magistri and the Rule of St. Benedict*, Sp 47 (1972), 1–28; T. P. Mc Laughlin (Theologe, Kanonist), *Le très ancien droit monastique de l'Occident* (Archives de la France monastique, 38), Paris 1935.

Regula Benedicti in Darstellungen zur Kirchenrechtsgeschichte⁵ oder zum benediktinischen Verbandsrecht („Ordensrecht“)⁶ Erwähnung findet, mutet selbstverständlich an. Unser Interesse gilt eigenständigen, monographischen Forschungen oder Überlegungen deutscher Juristen zur Regula Benedicti; um im Bilde zu bleiben: Wer hat auf dem Strom der Regula Benedicti-Forschung eigene Segel gesetzt und sie dem Wind des Rechts zugekehrt? Wer hat sich im Strom rechtswissenschaftlicher Forschung von der Regel Benedikts antreiben lassen?⁷

Der erste „einschlägige“ Name, der an dieser Stelle fallen muß, ist der eines bedeutenden Maria Laacher Abtes: Ildefons Herwegen OSB (1874–1946). Herwegen war um 1904 Schüler des Rechtshistorikers und damaligen Bonner Ordinarius Ulrich Stutz (1868–1938)⁸ gewesen, mit dem Herwegen bis kurz vor dessen Tode verkehrte. Herwegen, von Hause aus nicht Jurist,⁹ hat in seinem Weitblick und seinem durch Stutz geschärften Scharfsinn wohl als erster in der neueren Wissenschaftsgeschichte den juristischen Gehalt der Regula Benedicti teils entdeckt, teils erahnt.

Bereits Herwegens frühe Schrift *Der hl. Benedikt* (Düsseldorf 1917) stellt die Regula Benedicti als eine durchaus auch juristisch, und zwar überwiegend römischrechtlich, konzipierte Mönchsregel dar. Die genannte Schrift Herwegens hat bis heute fünf Auflagen erlebt (1917, 1922, 1926, 1951, 1980) und dabei stets, auch unter dem Herausgeber der letzten beiden Auflagen, P. Emmanuel von Severus OSB, ihre Hochachtung vor dem Recht in der Regula Benedicti bewahrt.

Tiefer schürfend ist die juristische Analyse in Herwegens Kommentar zur Regula Benedicti angelegt, *Sinn und Geist der Benediktinerregel*, Einsiedeln/Köln 1944. Dieses Werk ist noch heute grundlegend für Regelexese und Regelverständnis, trotz seiner zeitbedingten Züge. Mag man inzwischen auch mancher juristischen Interpretation der Regel, wie sie Herwegen vornahm, nicht folgen oder auch weitergehende juristische Analyse, namentlich aus dem Bereich des Kirchenrechts, in Herwegens Kommentar vermissen, so wird man doch respektvoll verstehen, daß der Laacher Abt den juristischen Ehrendoktor erhielt; dies geschah

-
- 5) Vgl. R. Sohm, *Kirchengeschichte im Grundriß*, Leipzig ¹⁹1917 S. 59; W. M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts I*, Wien/München ²1960, S. 184, 193–195, 201, 203, 205 f.; H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln/Wien ⁵1975, S. 87 f., 149; A. Erler, *Kirchenrecht. Ein Studienbuch*, München ⁵1983, S. 8 f.
 - 6) In Auswahl: R. Molitor OSB, *Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände I–III*, Münster i. W. 1928–33; Molitor war im strengen Sinne kein Jurist.
 - 7) Auf Arbeiten des Vf. ist hier aus prinzipiellen Gründen nicht einzugehen.
 - 8) Zur Gelehrtenpersönlichkeit Stutzens vgl. A. Erler, Art. Stutz, Ulrich, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, Bd. IV, Berlin 1985 ff., ca. Lfrg. 33 (im Erscheinen); s. ferner G. Kleinheyer/J. Schröder, *Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten*, ²Heidelberg 1983, S. 353.
 - 9) Gleichwohl ist Herwegen auch außerhalb der Regula Benedicti-Forschung als Rechtshistoriker hervorgetreten; vgl. seine „Germanische Rechtssymbolik in der Römischen Liturgie“, in: *Deutschrechtliche Beiträge*, Bd. VIII, Heft 4 (1913), 305–344; Nachdruck Darmstadt 1962, hrsg. von der Wiss. Buchgesell.; positiv besprochen durch den Juristen H. Nottarp (*Archkath KR* 93, 548).

bereits im Jahre 1919 durch die Juristische Fakultät der Universität Bonn. Stutz war die treibende Kraft zu dieser Ehrung gewesen.¹⁰

Die juristische Ehrenpromotion wurde dem gelehrten Benediktiner freilich nicht in erster Linie wegen seines Buches *Der hl. Benedikt* zuteil, sondern – wie die Promotionsurkunde bemerkt – vor allem in Würdigung seiner weiteren, noch früheren Arbeit: *Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga. Ein Beitrag zur Geschichte des suevisch-westgothischen Mönchtums und seines Rechtes*, Stuttgart 1907.¹¹ Naturgemäß steht die Benediktsregel nicht im Mittelpunkt dieser Arbeit, doch Herwegen nimmt auf die Regel seines Klosters häufig Bezug.¹² *Das Pactum des hl. Fruktuosus* erschien als Heft 40 der *Kirchenrechtlichen Abhandlungen*, die von Ulrich Stutz ediert wurden. Auf Herwegens Wunsch verfaßte Stutz zu diesem Heft ein Vorwort; es enthält ein kräftiges Lob über den Schüler. Die Beziehung zwischen Stutz und Herwegen muß als einzigartig in der hier interessierenden Wissenschaftsgeschichte angesehen werden.¹³

Kurz sei noch auf zwei weitere, ebenfalls von Benediktinern erstellte Monographien zu unserem Thema eingegangen. Den Doktor der Theologie erwarb der Benediktiner Benno Hegglin mit seiner kanonistischen Dissertation *Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht* (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien, 5), erschienen St. Ottilien 1961, eine ebenso gründliche wie gehaltvolle Untersuchung. Gleiches gilt bei Viktor Dammert OSB, der mit *Das Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen in Geschichte und Gegenwart* (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien, 6), erschienen St. Ottilien 1963, zum Dr. iuris canonici promovierte. Dammertz in kürzerer, Hegglin in ausführlicherer Weise, behandeln eingangs ihrer Untersuchungen auch Rechtsaspekte der Regula Benedicti, also Rechtsaspekte, die der Regeltext selbst enthält oder aufwirft.

Die beiden weiteren und letzten hier eingeschlägigen Monographien¹⁴ stammen aus der Feder berühmter Rechtsprofessoren. Freilich handelt es sich in beiden Fällen nicht um groß angelegte Untersuchungen, eher um Studien. Otto Gradenwitz (1860–1935), weiland Ordinarius für Römisches Recht in Heidelberg, darf als

10) Diese Angaben verdanke ich den freundlichen Mitteilungen von P. Prior Emmanuel von Severus, Rektor des Abt-Herwegen-Instituts; vgl. ferner dens., Ildefons Herwegen, in: *Personen und Wirkungen. Biographische Essays*, Mainz (o. J.).

11) Eine anerkennende Rezension erfolgte juristischerseits durch Ph. Scharsch, Archkath KR 89, 194.

12) Vgl. das Register, ebd. S. 80. – Nebenbei bemerkt, hatte Herwegen auch Aufsätze juristischen Gehalts zur Regula Benedicti geschrieben.

13) Es dürfte ein bezeichnendes Licht auf die wissenschaftlichen Interessen von Stutz werfen, daß die Festschrift, welche ihm zum 70. Geburtstag gewidmet wurde (Kirchengeschichtliche Abhandlungen 117 und 118, Stuttgart 1938), u. a. die folgenden Beiträge enthält: H. Nottarp, *Das Stift Altötting*, S. 1–52; S. Reicke, *Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Mittelalter*, S. 53–119. – Der Vf. dieser Zeilen ist übrigens als ehemaliger Doktorand des Frankfurter Kirchenrechtlers Adalbert Erler Schüler eines Stutz-Schülers.

14) Die unwissenschaftliche Schrift des Juristen E. F. Sauer, *Benediktsregel und Weltleute*, St. Augustin-Hangelar 3 1982, bleibt besser – wie auch bisher im Schrifttum zur Regula Benedicti – unbehandelt.

der erste zünftige Jurist der jüngeren Vergangenheit gelten, der sich juristisch-monographisch mit der *Regula Benedicti* auseinandersetzte. Sein Thema ist das der Interpolationen, das er von der römischrechtlichen Pandektistik (einer Methode zur Behandlung der Pandekten, eines Teiles des *Corpus Iuris Civilis*) auf die *Regula Benedicti* überträgt und erstmals in seinem 1929 erschienenen Büchlein *Die Regula Sancti Benedicti nach den Grundsätzen der Pandektenkritik* entfaltet. Gradenwitz führt sein Thema sodann in drei Aufsätzen fort: *Textschichten in der Regel des H. Benedict* (ZKG 50, 1931, 257–270), sodann *Ein Schlaglicht auf den Artikel: Textschichten in der Regel des H. Benedict* (ZKG 51, 1932, 228–237), endlich *Zur ‚Regula Sancti Benedicti‘* (in: *Studi in onore di Salvatore Riccobono*, Palermo 1936, Bd. I, S. 573–584; Nachdruck Aalen 1974). Im erwähnten Gradenwitz'schen Büchlein aus dem Jahre 1929 findet sich eine inhaltliche Bemerkung über die *Regula Benedicti*, die wir hier gerne unterstreichen möchten: „Sie [die *Regula Benedicti*] gehört zu den großen Dokumenten des Menschengesistes durch die Verbindung... von Gebet und Norm“.¹⁵

Die Gradenwitz'schen Interpolationsvermutungen sind nicht immer, aber doch häufig überzeugend und decken sich in vielen Fällen mit den späteren Überlegungen monastischer Gelehrter. Letztere scheinen das „benediktologische“ Oeuvre von Gradenwitz allerdings kaum zur Kenntnis genommen zu haben; anders der evangelische Theologe und Regelforscher Bernd Jaspert.¹⁶ Leider hat sich Gradenwitz nicht versucht gesehen, auch dem *Rechtsinhalt* der *Regula Benedicti* gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dies entsprach aber wohl den wissenschaftlichen Neigungen Gradenwitz'. Er war ein Großer in der Interpolationenforschung gewesen.¹⁷ Hierbei hat ihn vornehmlich die methodologisch-technische Seite – wie entdeckt man Interpolationen? – interessiert, weniger die Frage, was interpoliert ist.¹⁸ Diese Haltung dürfte allem Spüren Gradenwitz' nach Interpolationen eigen sein, mochte es sich um römische Gesetze, Schriftstücke Bismarcks (!) oder die *Regula Benedicti* handeln. „Hat er [Gradewitz] aber... eine Interpolation gefunden, so erlahmt sein Interesse. Sie auszuwerten, in geschichtliche Zusammenhänge einzuordnen, liegt ihm nicht“.¹⁹

Soweit bekannt, erfuhr die kleine Monographie des Heidelberger Romanisten vier Rezensionen, je zwei aus philologischer und aus fachjuristischer Sicht. Bei diesen Fachjuristen begegnen wieder Lehrer des römischen Rechtes, Arthur Steinwenter²⁰ und Nikolaus Hilling²¹, die sich beide schon früher zu Aspekten monastischer Rechtsgeschichte geäußert hatten,²² Hilling sogar kurz zur *Regula Benedicti*, nämlich zur juristischen Wirkungsgeschichte des benediktinischen Abts-

15) Gradenwitz, *Die Regula S. Benedicti*, S. 6.

16) B. Jaspert, o. An. I, S. 245, 431.

17) Vgl. z. B. sein relativ frühes Werk „Interpolationen in den Pandekten. Kritische Studien“, Berlin 1887.

18) P. Koschaker. Nachruf auf Otto Gradenwitz, ZRG RA 56 (1936), IX–XII (XI).

19) Ebd.

20) ZRG (RA) 51 (1931), 464–468.

21) Archkath KR 110 (1930), 732 f.

22) A. Steinwenter, *Kinderschenkungen an koptische Klöster*, ZRG KA 11 (1921), 175–207.

wahlkapitels²³ (c. 64, 1–6). Die Rezensionen seiner Fachkollegen fielen für Gradenwitz positiv aus. In den Besprechungen wird auch dem behandelten Text, der Regula Benedicti, Hochachtung entgegengebracht; Steinwenter nennt sie „das bedeutsamste – auch im juristischen Sinne – Regulativ einer geistlichen Gemeinschaft“.²⁴

Ernst von Hippel (1895–1984), Sohn des bedeutenden Strafrechtslehrers Robert von Hippel, verfaßte die zweite hier interessierende Monographie. Er verfolgte einen völlig anderen Ansatz als Gradenwitz, wie schon der Titel seiner – sogar in zwei Auflagen erschienenen – Schrift nahelegt: *Die Krieger Gottes. Die Regel Benedikts als Ausdruck frühchristlicher Gemeinschaftsbildung*, Paderborn 1953.²⁵

Ernst von Hippel war Professor für Staatsrecht und Staatsphilosophie. In den dreißiger Jahren vertrat er daneben das Fach Kirchenrecht. In jenen Jahren, „wo man meinte, durch äußere Macht und bindenden Befehl Gemeinschaft gestalten zu können“,²⁶ wollte Ernst von Hippel an der Regel Benedikts zeigen, „wie hier von Innen nach Außen, d. h. aus Religiosität und Moralität Gemeinschaft gebildet wird“.²⁷ Moralisches und staatsphilosophisches Denken diktierte von Hippel die Feder, ihm ging es nicht um eine juristische Analyse der Benediktsregel; juristische Exegese begegnet daher eher in *obiter dicta* innerhalb der „Krieger Gottes“. Gleichwohl „bedeutete die Regel Benedikts für den Verfasser gleichsam eine juristische²⁸ Neuentdeckung, und die Beschäftigung mit ihr erfüllte ihn mit zunehmender innerer Begeisterung“, wie von Hippel autobiographisch mitteilt.²⁹ – Im monastischen Schrifttum wurde von Hippels Büchlein als „anregende Hinweise vermittelnde“,³⁰ „treffliche Studie“ bezeichnet,³¹ mit der sich in jüngster Zeit noch der große Regelforscher Basilius Steidle OSB auseinandergesetzt hatte.³²

Aufsätze mit juristischem Bezug zur Regula Benedicti sind zwar zahlreicher als entsprechende Monographien. Doch die oftmals im monastischen Schrifttum

23) N. Hilling, Zur Abtswahl der Benediktinerregel, Archkath KR 102/103 (1922–23), 55–57; zur Person Hillings s. L. Müller, Kirchenrecht in Bonn. Die Lehre des Kirchenrechts in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn von 1818 bis 1939, ZRG KA 102 (1985), 215–326 (262–270).

24) Steinwenter, a.a.O. (o. An. 16), S. 464.

25) Die 1. Auflage erschien 1936 in den Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswiss. Klasse, H. 1, Halle (Saale), S. 1–90.

26) E. v. Hippel, a.a.O., Vorwort zur 2. Auflage. 28) Sperrung bereits im Original.

27) Ebd. 29) Ebd., Vorwort.

30) I. Herwegen, RB-Kommentar (o. S. 287), S. 150 Anm. 8.

31) G. Aulinger, Das Humanum in der Regel Benedikts von Nursia. Eine moralgeschichtliche Studie (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien, 1), St. Ottilien 1950, S. 46, Anm. 43.

32) B. Steidle, Per oboedientiae laborem . . . per inoboedientiae desidiam (I). Zu Prolog 2 der Regel St. Benedikts, EA 53 (1977), 428–435 (429 f.); Nachdruck in: B. Steidle, Beiträge zum alten Mönchtum und zur Benediktusregel, hrsg. von Ursmar Engelmann, Sigmaringen 1986, S. 278–306.

– Die Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte (ZRG) und das Archiv für kath. Kirchenrecht haben die „Krieger Gottes“ nicht rezensiert.

zitierten Beiträge der Benediktiner Frank, Heufelder, Österle und Spilker zum Strafkodex der Regula Benedicti oder die bekannte Kontroverse zwischen Grundmann und Hallinger um die benediktinischen Regelungen zur Abtwahl brauchen hier nicht nochmals vorgestellt zu werden, zumal die Verfasser dieser Aufsätze, deren sich weitere, ähnliche anführen ließen, sämtlich keine Juristen waren. Dies soll den Wert der nicht fachjuristischen Arbeiten keineswegs schmälern. Abgesehen von den erwähnten Aufsätzen, die Hilling und Gradenwitz zur Regula Benedicti verfaßt hatten, sind uns jedenfalls keine hier anzuzeigenden fachjuristischen Artikel zur Regula Benedicti bekannt.^{33/34}

Für die spezifische Ausprägung der soeben vorgestellten Studien und Werke scheint der jeweilige Zeitgeist bedeutsam gewesen zu sein: bei Gradenwitz war es wohl noch der juristische Positivismus,³⁵ bei von Hippel die schlimme Erfahrung des Nationalsozialismus. Daß ab der Mitte der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts größere juristische Arbeiten zur Regula Benedicti fehlen, könnte mit dem verbreiteten Bestreben nach „Entjuridifizierung“ der römisch-katholischen Kirche³⁶ – nicht zuletzt im Zuge des Zweiten Vatikanums – zusammenhängen. Ein Hervorheben des Rechtsgehaltes der Regula Benedicti würde einem (noch?) mächtigen Zeitgeist zuwidergelaufen sein. Wer heute über den Rechtsgehalt der Regula Benedicti nachsinnt, sieht sich somit – zu Recht! – mit der interkonfessionellen Diskussion um das Verhältnis von Recht und Theologie in der Kirche³⁷ konfrontiert. Dies gestaltet die juristische Forschung zur Regula Benedicti, will sich solche Forschung nicht im Detail begnügen, gewiß nicht leichter als in früherer Zeit.

-
- 33) Auch der Festschriftbeitrag des 1872 geborenen, zuletzt in München lehrenden Rechtsprofessors K. Beyerle ist für unser Thema letztlich nicht relevant, auch wenn dieser Beitrag mit einem Inhaltsüberblick zur Regula Benedicti, ihrer Entstehung und Verbreitung („I. Der Heilige Benedict und sein Gesetz“) beginnt: M. Rothenhäusler / K. Beyerle: Die Regel des hl. Benedikt, des Gesetz des Inselklosters und seine Verwirklichung, in: Die Kultur bei der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur 1200. Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724 - 1924, I. Halbbd., hrsg. von K. Beyerle, München 1925, S. 265–315, insbesondere S. 275 ff. 304 ff.
- 34) Auf Textpassagen in Aufsätzen, welche auf die Benediktsregel eingehen, hinzuweisen, würde zu weit führen.
- 35) Vgl. zur Wissenschaftstheorie des Positivismus näherhin E. Kaufmann, Art. Positivismus, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. III, Berlin 1984, Sp. 1832–1834, sowie dens., Art. Rechtspositivismus, ebd., Bd. IV (Lfg. 26, 1986), Sp. 321–335.
- 36) Bezüglich des Zusammenhanges von Regelexegese und dem Bemühen um „Entjuridifizierung der Kirche“ vgl. nur die Bemerkungen von O. Hagemeyer in ihrem Bericht „Vierter Internationaler Regula Benedicti-Kongreß“, EA 59 (1983), 68 ff. (71 f.). Zum antijuristischen Protest im Rahmen respektive im Zuge des 2. Vatikanischen Konzils vgl. R. Puza, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 1986, S. 46, sowie die Berichte in der Herder-Korrespondenz 20 (1966), S. 53, 444 und 21 (1967), S. 532.
- 37) Zum Verhältnis von Recht und Theologie in der Kirche, um dessen Bestimmung die sogenannte rechtstheologische Diskussion ringt, vgl. die gelungenen Überblicksbeiträge von K. Schlaich, S. Grundmann und P. Krämer, Art. Kirchenrecht, in: Evangelisches Staatslexikon, ³1987, Bd. I, Sp. 1654–1689, vor allem Sp. 1657 ff., 1676 ff., 1684 ff., sowie von G. Sauter, Art. Recht, ebd., Bd. II, Sp. 2693–2706.